

GR_GERICHTE S 2015 150 vom 10. Mai 2016

GR Gerichte, 2016-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 150](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_150)

FR: GR_GERICHTE S 2015 150 du 10 mai 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 150 del 10 maggio 2016

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG (aufschiebende Wirkung / Rechtsverzögerung) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 31

Mai 2012 ein. Diese Anordnung wurde durch den zugleich verfüigten Entzug der aufschiebenden Wirkung insoweit sofort vollstreckbar, als die Beschwerdegegnerin deshalb nicht mehr gehalten ist, Rentenleistungen an die Beschwerdeführerin auszurichten. Hingegen hat sie in der Verfügung vom 14. April 2015 nicht über die Rückerstattung der bereits ausgerichteten Versicherungsleistungen entschieden, weshalb eine diesbezüglich allenfalls existierende Rückforderung durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht vollstreckbar geworden ist. Der vermutliche Ausgang des Einspracheverfahrens betreffend die rentenaufhebende Verfügung vom 14. April 2015 ist für die im vorliegenden Verfahren streitige Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Einsprache vom 4. Mai 2015 daher nur insoweit von Interesse, als die Beschwerdeführerin darin mutmasslich insoweit reüssieren wird, als sie von der Beschwerdegegnerin über den 30. April 2015 (Zeitpunkt der effektiven Einstellung der Rentenleistungen) hinaus Versicherungsleistungen beanspruchen kann; die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit anderen Worten mehr als die bereits erbrachten Versicherungsleistungen schuldet. Entge-

- 14 - gen der Auffassung der Verfahrensparteien ist für das vorliegende Verfahren deshalb nicht entscheidend, ob die Beschwerdegegnerin die 90-tägige Revisionsfrist im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG gewahrt hat, was mit Blick auf die Ergebnisse der Observation vom 31. Juli bis 15. August 2013 (Bg-act. 400) und die diesbezüglichen handschriftlichen Notizen des Vertrauensarztes der Beschwerdegegnerin (erwähnt im Arztbericht von Dr. med. C._____ vom 19. Januar 2015 [Bg-act. 408 S. 1]) mit Fug und Recht bezweifelt werden kann. Denn selbst wenn die fragliche Revisionsfrist als abgelaufen anzusehen und eine prozessuale Revision ausgeschlossen wäre, so könnte die Beschwerdegegnerin nach Gewährung des rechtlichen Gehörs immer noch im Sinne einer Motivsubstitution auf eine (materielle) Revision im Sinne von Art. 17 ATSG schliessen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_497/2015 vom 22. Dezember 2015 E.2, 9C_397/2012 vom 30. Oktober 2012 E.3.1.1, 9C_303/2010 vom 5. Juli 2010 E.4.4 und E.4.5 [Revision in Wiedererwägung]; KIESER, a.a.O., Art. 17 N. 5; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 758). Dies würde es ihr freilich nicht ermöglichen, die streitige Invalidenrente – wie in der Verfügung vom 14. April 2015 angeordnet – per 31. Mai 2012 aufzuheben, jedoch wohl auf jenen Zeitpunkt hin aufzuheben, in welchem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen ist, dass die Beschwerdeführerin infolge des durch den Unfall vom 5. Januar

2000 erlittenen Gesundheits- schadens zu weniger als 10 % invalid ist (Art. 18 UVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG; vgl. dazu BGE 134 V 131 E.3, 133 V 545 E.6.1, 130 V 343 E.3.5, BGE 140 V 54 [zum ungeklärten Zeitpunkt der Rentenaufhebung]; Urteil des Bundesgerichts 8C_90/2011 vom 8. August 2011 E.8 [zum un- geklärten Zeitpunkt der Rentenaufhebung]). Dass diese Prüfung zu einer Aufhebung der mit Verfügung vom 18. September 2012 zugesprochenen Rente führt, kann aufgrund der derzeitigen Aktenlage nicht eindeutig ver- neint werden. So hielt der Vertrauensarzt der Beschwerdegegnerin, Dr. med. C._____, in seinem Bericht vom 19. Januar 2015 fest, die Video- und Fotodokumentation Juli/August 2013 ergäben keine Anhaltspunkte

- 15 - für eine wesentliche Gehbehinderung rechts und für ein chronisch- neuropathisches Schmerzsyndrom, das vom rechten Bein ausgehe. Die Versicherte zeige darin ein normales Verhalten ohne Anhaltspunkte für depressive Veränderungen, Antriebslosigkeit und Schmerzmittelabusus (Bg-act. 408 S. 5). In der zweiten Observation vom 12. bis 14. Juni 2014 fänden sich wiederum keine Anhaltspunkte für eine körperliche Behinde- rung und/oder eine depressive Verstimmung. Auch eine belastungsab- hängige Verschlechterung der von der Versicherten angegebenen subjek- tiven Beschwerden sei über die Zeit, trotz entsprechend langer Belastung des rechten Beins, nicht feststellbar (Bg-act. 408 S. 5). Aufgrund der Vi- deoaufnahmen sei deshalb anzunehmen, dass derzeit keine unfallbeding- te Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Versicherten in ihrer ange- stammten Tätigkeit als Küchenchefin bestehe (Bg-act. 408 S. 5). Diese Ausführungen sind in sich schlüssig und basieren auf den während der Observationen gemachten Beobachtungen, in denen die Beschwerdefüh- rerin längere Strecken ohne sichtbare körperliche Beeinträchtigungen mit ihren Hunden zurücklegt. Sie stammen ausserdem von Dr. med. C._____, der als Facharzt für Allgemein- und Unfallchirurgie und zertifizierter Gut- achter SIM über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, um die medi- zinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu beurtei- len. Den fraglichen Angaben kann daher nicht von vornherein jeder Be- weiswert abgesprochen werden. Damit erscheint eine wesentliche Ver- besserung der gesundheitlichen Verfassung der Beschwerdeführerin seit der Rentenzusprache durchaus als glaubhaft, so dass die Beschwerde- gegnerin zumindest berechtigt sein dürfte, auf ihre ursprüngliche Renten- zusprache zurückzukommen und den Rentenanspruch der Beschwerde- führerin frei zu prüfen. Nach der derzeitigen Aktenlage dürfte dies eine Rentenaufhebung mit Wirkung ab Juli 2013 (erste Observation), allenfalls ab Juni 2014 (zweite Observation) nach sich ziehen. Folglich kann nicht von einer eindeutigen Hauptsachenprognose zugunsten der Beschwerde- führerin ausgegangen werden, wonach sie infolge des Unfalls vom 5. Ja-

- 16 - nuar 2000 über den 30. April 2015 hinaus von der Beschwerdegegnerin Versicherungsleistungen beanspruchen kann. Der mutmassliche Ausgang des Hauptverfahrens, soweit er für die streitige Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Bedeutung ist, fällt daher bei der vorzuneh- menden Interessenabwägung nicht ins Gewicht. bb) Die Beschwerdegegnerin weist in der angefochtenen Zwischenverfügung sodann zutreffend darauf hin, im Falle der Wiederherstellung der auf- schiebenden Wirkung gehalten zu sein, der Beschwerdeführerin bis zum Abschluss des Einspracheverfahrens eine monatliche Rente im Betrag von Fr. 3'209.-- zu bezahlen. Diese Versicherungsleistungen hätte die Beschwerdeführerin im Falle des Unterliegens zurückzuerstatten, wobei sie sich gegen eine solche Rückforderung nicht unter Hinweis auf den gu- ten Glauben wehren könnte. Die Beschwerdegegnerin habe in Anbetracht der mit einem solchen

Rückforderungsverfahren verbundenen administrativen Erschwernisse und der Gefahr der Nichteinbringlichkeit der Rückforderung ein erhebliches Interesse an der Abweisung des Gesuchs auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2015 S. 2 [Bg-act. 422 S. 2]). Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, erscheint es angesichts der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin (vgl. dazu vorstehende Erwägung 2d) in der Tat als zweifelhaft, dass diese im Stande wäre, zu Unrecht erhaltene Versicherungsleistungen zurückzuerstatten, womit die Beschwerdegegnerin ein erhebliches Interesse an der sofortigen Sistierung der Rentenleistungen hat. Demgegenüber begründet die Beschwerdeführerin das Interesse an der Weiterausrichtung der streitigen Rente in erster Linie damit, beim Wegfall der fraglichen Leistungen gezwungen zu sein, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Eine allfällige Notwendigkeit des Bezugs von öffentlicher Unterstützung bildet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei gefährdeter Rückerstattung indes ebenso wenig wie die Notwendigkeit der Veräusserung allfälliger Vermögenswerte einen

- 17 - überwiegenden Grund für die Weiterausrichtung streitiger Rentenleistungen (vgl. dazu BGE 105 V 266 E.3; Urteile des Bundesgerichts 8C_110/2008 vom 7. Mai 2008 E.2.3, 8C_276/2007 vom 20. November 2011 E.4.1). Dass die vorläufige Einstellung der zur Diskussion stehenden Rentenleistungen besonders einschneidende Auswirkungen hätte, behauptet die Beschwerdeführerin zwar. Sie legt jedoch nicht dar, dass ihr Nachteile entstehen würden, die durch eine spätere Nachzahlung nicht wiedergutmacht werden könnten. So behauptet sie insbesondere nicht, wegen der ausbleibenden Rentenzahlungen gezwungen zu sein, ihre Hunde wegzugeben oder nicht mehr wiederbeschaffbare Vermögenswerte veräussern zu müssen. Unter den gegebenen Umständen ist das Interesse der Beschwerdegegnerin an der Vermeidung möglicherweise nicht mehr einbringlicher Rückforderungen deshalb höher zu gewichten als das Interesse der Beschwerdeführerin an der Weiterausrichtung der Invalidenrente. Dass weitere Beweisvorkehren an diesem Ergebnis etwas ändern würden, kann ausgeschlossen werden. Die von den Verfahrensparteien betreffend die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellten Beweisanträge (vgl. Zeugeneinvernahme von D.____, Frau E.____ [Duplik vom 29. Februar 2016 S. 4]; Abklärungen über das korrekte Versanddatum des Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21. Oktober 2014 [Replik vom 5. Februar 2016 S. 3]) sind demnach in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen, zumal sich diese auf die Einhaltung der 90-tägigen Revisionsfrist beziehen und damit eine Frage beschlagen, die im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht von Bedeutung ist. Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 2. Oktober 2015 um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung folglich zu Recht abgewiesen. Die angefochtene Zwischenverfügung erweist sich demzufolge als rechtmässig, womit sie zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

- 18 - 7. Die im Weiteren geltend gemachte Rechtsverzögerung begründet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen mit der existenziellen Bedeutung der streitbetroffenen Invalidenrente. Die Beschwerdegegnerin habe, bevor sie die Rentenleistungen im April 2015 eingestellt habe, umfassende Abklärungen getroffen. Es sei deshalb kein besonderer Grund ersichtlich, weshalb für das Einspracheverfahren (noch einmal) besonders viel Zeit erforderlich sei. Es liege vielmehr eine Rechtsverzögerung vor und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, den Entscheid innert kurzer Frist zu erlassen. Gegen diese Argumentation wendet die Beschwerdegegnerin ein, das vorliegende Dossier

erweise sich aufgrund des eurointernationalen Bezugs, der komplizierten und umfangreichen Krankengeschichte sowie Sachverhaltsermittlungen in Richtung Versicherungsmissbrauch als sehr komplex. Dies seien wichtige Gründe, welche es verunmöglichten, den Einspracheentscheid innert der von der Lehre postulierten Frist von zwei Monaten zu erlassen. Hinzu komme, dass zwar eine Einsprachebeurteilung vom 22. Juni 2015 vorliege, die Beschwerdeführerin indes mit Schreiben vom 29. Juli 2015 um die Zustellung von weiteren Observationsunterlagen ersucht habe. In diesem Zusammenhang seien interne Abklärungen und Rückfragen mit der Abteilung zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch vorgenommen worden, was weitere Korrespondenz bis zum 26. August 2015 nach sich gezogen habe. Bis dahin habe die Beschwerdegegnerin keinen Einspracheentscheid erlassen können, da sie unter dem Aspekt der Ergänzung der Einsprache weitere Eingaben erwartet habe. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 habe die Beschwerdeführerin sodann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung verlangt, was die Beschwerdegegnerin mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2015 abgelehnt habe. Mittlerweile habe sich die Beschwerdeführerin entschieden, die Beschwerdeführerin interdisziplinär begutachten zu lassen. Die erhobene Rechtsverzögerungsbeschwerde erweise sich somit als haltlos.

- 19 - 8. a) Eine Verwaltungsbehörde verletzt Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), wenn sie ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Zuständigkeit fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Art. 29 Abs. 1 BV wird aber auch missachtet, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache, der Schwierigkeit und dem Umfang der abzuklärenden Fragen sowie den übrigen massgeblichen Umständen als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung). Dabei ist es für den Rechtsuchenden unerheblich, auf welche Gründe die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt und dadurch eine formelle Rechtsverweigerung begeht (BGE 124 V 130, 117 Ia 116 E.3a, 197 E.1c; KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1301). b) Diese verfassungsmässigen Grundsätze ruft Art. 52 Abs. 2 Satz 1 ATSG für das sozialversicherungsrechtliche Einspracheverfahren in Erinnerung, ohne jedoch eine genaue Frist für den Erlass des Einspracheentscheids zu fixieren. Die Gesetzesmaterialien enthalten dazu ebenfalls keine näheren Angaben. Unter diesen Umständen ist die massgebliche Zeitspanne für den Erlass eines Einspracheentscheids nach den zu Art. 29 Abs. 1 BV entwickelten Grundsätzen zu bestimmen (vgl. BGE 125 V 188 E.2 und 3; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 760/05 vom 24. Mai 2006 E.3.1, KIESER, a.a.O., Art. 52 N. 51). In der Lehre wird von diesem Grundsatz ausgehend teilweise die Auffassung vertreten, ein Einspracheentscheid sei innert zwei Monaten zu fällen, sofern keine weiteren Abklärungen notwendig seien, keine Fristen anzusetzen seien und die Behandlung der Einsprache mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand verbunden sei (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 52 N. 51, Art. 56 N. 21 ff., 31 mit Hinweisen auf Jürg Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung [MVG] vom 19. Juni 1992, Bern 2000, Art. 99 N. 12). Die

- 20 - Gerichtspraxis zu Art. 29 Abs. 1 BV ist, soweit ersichtlich, grosszügiger und hat bis anhin erst eine Untätigkeit während neun bzw. zwölf Monaten als rechtsverzögernd betrachtet (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 56 N. 31 m.H. auf die Rechtsprechung). c) In Bezug auf den für die Beurteilung der behaupteten Rechtsverzögerung massgeblichen

Verfahrensablauf geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdeführerin am 4. Mai 2015 Einsprache gegen die rentenaufhebende Verfügung vom 14. April 2015 erhob (Bg-act. 411), die sie am 22. Juni 2015 begründete (Bg-act. 417). Mit Schreiben vom 29. Juli 2015 ersuchte sie alsdann um Zustellung der während der Observation gemachten Aufnahmen und beantragte, die Beschwerdeführerin interdisziplinär begutachten zu lassen (Bg-act. 418). Am 26. August 2015 teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin in der Folge mit, sie besitze bereits sämtliche Aufzeichnungen über die gemachten Observationen (Bg-act. 419). Mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 beantragte die Beschwerdeführerin danach die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Einsprache vom 4. Mai 2015 (Bg-act. 420). Diesen Antrag wies die Beschwerdegegnerin mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2015 ab (Bg-act. 422). Mit der dagegen eingereichten Beschwerde macht die Beschwerdeführerin eine Rechtsverzögerung geltend. d) Angesichts dieses Verfahrensablaufs erscheint diese Rüge als unbegründet, erweist es sich doch unter den gegebenen Umständen durchaus als vertretbar, dass die Beschwerdegegnerin bis im August 2015 annahm, die Beschwerdeführerin werde ihre Einsprache ergänzen. Folgerichtig sah sie bis dahin davon ab, über die Einsprache der Beschwerdeführerin zu entscheiden und die Redaktion des Einspracheentscheids anhand zu nehmen. In der Folge beurteilte sie den Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und wies diesen in der Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2015 ab. Mit Blick auf diesen Verfahrensablauf ist der Vorwurf der Rechtsverzögerung nicht gerechtfertigt, zumal die Vorakten ausgesprochen umfangreich sind, die Krankengeschichte kompliziert ist und der Vorwurf des Versicherungsmissbrauchs im Raum steht. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin nunmehr – wie von der Beschwerdeführerin selbst beantragt (Bg-act. 418) – eine interdisziplinäre Begutachtung (Chirurgie/Orthopädie, Psychiatrie, evtl. Neurologie) vorgesehen hat (Bg-act. 425). Das Ergebnis dieser Beweisvorkehr gilt es selbstredend abzuwarten, bevor der begehrte Einspracheentscheid erlassen werden kann. Der Vorwurf der Rechtsverzögerung erweist sich unter den gegebenen Umständen folglich als unbegründet. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde der Beschwerdeführerin ist demzufolge ebenfalls abzuweisen. 9. Das vorliegende Verfahren ist, abgesehen von vorliegend ausser Betracht fallenden Ausnahmen, kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als zuständige Unfallversicherungsgesellschaft keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.